



Materialprüfungsanstalt • Otto-Graf-Institut Universität Stuttgart
Postfach 801140 • D-70511 Stuttgart

Telefon 0711-685-62712
Telefax 0711-685-62744
E-mail feuerwiderstand@mpa.uni-stuttgart.de
Referat Feuerwiderstand von Bauteilen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-BWU03-I 17.67.26

Gegenstand: Einflügliger Rauchschutzabschluss als Stahl-schiebetor/-tür/-klappe „System Schröders RSN“ RS-1-Abschluss nach DIN 18095-3 (Ausgabe Juni 1999)

Grundlage: Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.33 (Ausgabe 2014/1) ¹

Antragsteller: Theo Schröders
Gerhard-Welter-Str. 7
D-41812 Erkelenz

Ausstellungsdatum: 17.09.2014

Geltungsdauer: bis 30.09.2019

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und 9 Anlagen. Es ersetzt die Fassung vom 17.11.2004, zuletzt verlängert am 01.07.2010.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

¹ Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse.

A Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung von einflügeligen Stahlschiebetoren mit oder ohne Schlupftür oder Stahlschiebetüren/-klappen (Typenbezeichnung „System Schröders RSN“) und ihre Verwendung als Rauchschutzabschluss nach DIN 18095 Teil 3, Ausgabe Juni 1999 gemäß den in Abschnitt 1.2 festgelegten Bestimmungen.

1.1.2 Die Ausstellung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt auf Grundlage der folgenden Prüfberichte:

- Prüfzeugnis 22280/Wie/Ei vom 16.01.1997 der FMPA Stuttgart,
- Prüfzeugnis 22279/1/Wie/Ei vom 24.01.1997 der FMPA Stuttgart,
- Prüfungsbericht 32816/Wie/Ei vom 04.01.2001 der FMPA Stuttgart,
- Prüfungsbericht 33449/Wie/Ei vom 05.04.2001 der FMPA Stuttgart,
- Prüfbericht 902 400 000/Wie/Ei vom 11.10.2002 der FMPA Stuttgart,
- Prüfbericht 902 401 000/Wie/Ei vom 15.10.2002 der FMPA Stuttgart,
- Prüfbericht 903 871 000/Re/Ei vom 05.03.2004 der MPA Stuttgart,
- Prüfbericht Nr. 120002329-01 vom 31.08.2005 des MPA NRW.

1.2 Verwendungsbereich und Begrenzungen

1.2.1 Rauchschutzabschlüsse, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern. Die Eigenschaft „selbstschließend“ wurde hierbei nach DIN 4102-18 mit 10.000 Prüfzyklen nachgewiesen¹.

1.2.2 Rauchschutzabschlüsse nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen Baurichtmaße weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- | | |
|---|--|
| - kleinste Abmessungen ohne Schlupftür (B x H): | 500 mm x 500 mm, |
| - größte Abmessungen ohne Schlupftür (B x H): | 7000 mm x 4500 mm, |
| - kleinste Abmessungen mit Schlupftür (B x H): | 1305 mm x 2385 mm, |
| - größte Abmessungen mit Schlupftür: | Torfläche ≤ 26,5 m ² , dabei darf die max. Breite von 7000 mm und die max. Höhe von 4500 mm nicht überschritten werden. |

Bei lichten Durchgangsbreiten von < 1500 mm darf die lichte Durchgangshöhe jedoch nicht mehr als 2500 mm betragen.

¹ Für Rauchschutzabschlüsse im Größenbereich der Türen/Klappen sind als Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ wesentlich höhere Zyklenzahlen gefordert. Dies ist bei der Planung im Hinblick auf die Nutzungshäufigkeit unbedingt zu berücksichtigen.

1.2.3 Die Schlupftür darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 625 mm x 1750 mm,
- größte Abmessungen: 1000 mm x 2125 mm

Auf jeder Seite und oberhalb der Schlupftür muss ein Torblattbereich von mindestens 340 mm Breite vorhanden sein.

1.2.4 Der Rauchschutzabschluss darf entsprechend den statischen Erfordernissen in

- feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1, Wanddicke ≥ 115 mm, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, oder
- feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045-1, Wanddicke ≥ 100 mm, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15

eingebaut werden.

1.2.5 Die Anschlüsse des Rauchschutzabschlusses an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände, Decken, Böden) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

1.2.6 Die Verwendung des Abschlusses ist nur in innenliegenden Räumen zulässig.

1.2.7 Der Abschluss darf mit einer Feststellanlage verwendet werden.

1.2.8 Der Einbau von Verglasungen in den Rauchschutzabschluss und in die Schlupftür ist zulässig. Zum Einbau kommen darf ein Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-1 der Dicke 8 bis 10 mm mit maximalen Glasabmessungen $B \times H = 940 \text{ mm} \times 2195 \text{ mm}$. Angrenzende Friesbreiten müssen beim Rauchschutzabschluss in allen Richtungen mindestens 180 mm betragen. Bei der Schlupftür beträgt die Mindestfriesbreite in allen Richtungen 90 mm.

1.2.9 Die Anwendung als Feuerschutzabschluss oder als kombinierter Feuer- und Rauchschutzabschluss bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, ist also durch das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nicht erfasst.

1.2.10 Da sich der Rauchschutzabschluss nicht in Fluchtrichtung öffnet, darf er als Abschluss von Flucht- und Rettungswegen nicht verwendet werden. Gegebenenfalls ist in unmittelbarer Nähe des Rauchschutzabschlusses eine Fluchttür anzuordnen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung der verwendeten Komponenten

2.1.1 Das Schiebetor/-tür/-klappenblatt und seine Aufhängung sowie die Vorrichtung zum Zwecke seiner Führung und die Labyrinthdichtung müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 bis 8 sowie den bei der MPA hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale entsprechen. Das Schiebetor/-tür/-klappenblatt kann in maximal fünf Segmente eingeteilt werden. Die einzelnen Segmente sind mit einem Segmentstoß gemäß Anlage 6 zu verbinden.

2.1.2 Die Schlupftür muss mit den nachstehend genannten Zubehörbauteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder,
- Oben-Türschließer,
- Schloss,
- Türdrückergarnitur,
- Dichtung in der Zarge,
- Bodendichtung.

Hierfür können u. a. folgende geregelte Zubehörbauteile verwendet werden:

- Aufgesetzte Obentürschließer mit kontrolliertem Schließablauf nach DIN EN 1154¹ und ggf. mit integrierter Feststellvorrichtung nach DIN EN 1155¹,
- Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren, Einfallenschloss nach DIN 18250¹,
- Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren nach DIN 18273¹.

Nicht geregelte Zubehörbauteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörbauteile für diese Rauchschutztür/-klappe durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

2.1.3 Die verwendbaren geregelten und nicht geregelten Zubehörteile sind in den Beilagen zu diesem Prüfzeugnis und in den bei der MPA Stuttgart hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale des Bauprodukts aufgeführt. Für Zubehörbauteile, die nicht aufgeführt sind, ist die Verwendbarkeit für den Gegenstand dieses Prüfzeugnisses durch eine Stellungnahme der MPA Stuttgart nachzuweisen.

¹ in der jeweils geltenden Ausgabe.

2.2 Bestimmungen zur Herstellung und Ausführung des Bauprodukts

2.2.1 Allgemeines

Der Rauchschutzabschluss erfüllt die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn er vom Hersteller technisch fehlerfrei hergestellt und vollständig geliefert wird (Tor-/Tür-/Klappenblatt, Aufhängung und Labyrinthdichtung müssen eine Einheit bilden). Außerdem muss er technisch fehlerfrei eingebaut und zum angrenzenden Bauteil abgedichtet werden, und alle Einstellungen wie z.B. der Schließmittel, Bodendichtungen, Verschlussysteme und Laufwerk müssen bestimmungsgemäß erfolgen. Bei geschlossenem Rauchschutzabschluss müssen alle Haltepunkte eingreifen und die Dichtungen zwischen Labyrinth und Tor-/Tür-/Klappenblatt und das Dichtungsprofil der Bodendichtung mit ausreichender Andruckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen.

Der Rauchschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die statischen Kräfte und die beim bestimmungsgemäßen Öffnen und selbsttätigen Schließen des Abschlusses auftretenden dynamischen Kräfte sowie die im Risikofall durch Verformungen infolge Temperatureinwirkung und Druck wirkenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden und die Dichtheit der Labyrinthdichtungen zum angrenzenden Bauteil erhalten bleibt. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand bzw. Bauteile nicht gefährden.

Das angewandte Prüfverfahren nach DIN 18095-2 gestattet keine Aussage über die Rauchdichtheit von Wänden bzw. angrenzenden Bauteilen. Bei der Beurteilung der Rauchschutzabschlüsse wird davon ausgegangen, dass die anschließenden Gebäudeteile selbst ausreichend rauchdicht sind.

Der Anschluss zum angrenzenden Bauteil ist lückenlos und einseitig dauerelastisch zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege, z.B. Öffnungen beim Schlosseinbau, sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten.

2.2.2 Konstruktive Merkmale

Der Rauchschutzabschluss ist mit Endlagendämpfern zu versehen.

Der Rauchschutzabschluss muss bei einem externen Antrieb mit einer Schließgeschwindigkeitsregelung versehen sein, mit der die Schließgeschwindigkeit über den gesamten Schließweg zwischen 0,08 m/s und 0,20 m/s eingestellt werden kann. Die maximale Schließgeschwindigkeit von 0,20 m/s darf nicht überschritten werden. Die erforderliche Schließkraft ist durch Schwerkraft oder eine Federseilrolle aufzubringen.

Teleskopdämpfer müssen mit Überdrucksicherung versehen sein.

Die Verwendbarkeit der Zubehörbauteile für diesen Zulassungsgegenstand ist durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachzuweisen.

2.2.3 Dübelbefestigung

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind bauaufsichtlich für den betreffenden Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der vorgeschriebenen Randabstände zu verwenden.

2.2.4 Dichtungen

An Rauchschutzabschlüssen dürfen nur die in diesem Prüfzeugnis genannten Dichtungen verwendet werden.

2.2.5 Glasfüllungen

Hinsichtlich der Glasfüllungen müssen die einschlägigen Unfallschutz-/Arbeitsschutzvorschriften, Arbeitsstättenverordnungen, Arbeitsstättenrichtlinien, Vorschriften der Berufsgenossenschaft usw. beachtet werden.

2.2.6 Feststellanlagen

Sofern Rauchschutzabschlüsse offen gehalten werden, dürfen nur Feststellanlagen verwendet werden, die im Risikofall die Torflügel zum selbsttätigen Schließen freigeben. Für Rauchschutzabschlüsse sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngroße Rauch ansprechen. Die Verwendbarkeit von Feststellanlagen ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen.

2.2.7 Einbauanleitung

Mit den Rauchschutzabschlüssen ist gemäß DIN 18095-1, Abs. 6.2, eine Einbauanleitung zu liefern, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung des Rauchschutzabschlusses,
- Baurichtmaß oder lichtet Durchgangsmaß,
- Lieferumfang (gelieferte Einzelteile),
- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie der Rauchschutzabschluss mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist,
- Anweisung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel des Rauchschutzabschlusses einzubauen sind und wie Fugen zwischen den Anbauteilen und Gebäudeteilen abzudichten sind,
- Anweisungen zum Einstellen der Schließmittel und gegebenenfalls der Feststellanlage,
- Arbeitsanweisung zum optionalen Einbau einer Schlupftür.

Die Einbauanleitung darf nicht im Widerspruch zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis stehen.

2.3 Bestimmungen zur Kennzeichnung

Gemäß DIN 18095-1, Abs. 5, muss der Rauchschutzabschluss durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild (z.B. im Torfalz in Augenhöhe), Mindestmaße 24 mm x 140 mm, gekennzeichnet werden, das mindestens folgende in der Norm festgelegten Angaben enthalten muss:

- Abschluss DIN 18095-RS-1,
- Produktbezeichnung des Herstellers,
- Hersteller,
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
P-BWU03-I 17.67.26,
- Prüfstelle,
- Herstellungsjahr.

Die Angaben sind – erhaben oder vertieft, z. B. durch Prägen, Fräsen oder Ätzen – so anzubringen, dass sie auch nach längerer Nutzung oder nach einem Brandfall noch lesbar sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein unter Berücksichtigung der erforderlichen Angaben gemäß § 7 der Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung (BauPAVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.11.2009 anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 3 erfüllt sind.

3 Übereinstimmungsnachweis

Für das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt muss der Nachweis der Übereinstimmung gemäß Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.33 mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH) erbracht werden (§ 26 BauO NRW).

Hierbei hat der Hersteller des Bauprodukts zu erklären, dass das Bauprodukt entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und durch eine werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt ist, dass die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle zur kontinuierlichen Überwachung der Produktion einzurichten und durchzuführen.

Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, die sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

Es ist eine Wartungsanleitung abzufassen, die angibt, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schössern und Türschließmitteln).

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2014/1 erteilt. Die MPA Universität Stuttgart ist gemäß § 28 BauO NRW für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse gemäß Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.33 anerkannt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. Martin Reiber



Stuttgart, den 17.09.2014

Der Leiter der Prüfstelle



Dr. rer. nat. Stefan Wies

Muster einer Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rauchschutzabschlüsse hergestellt bzw. angewendet hat:

- Baustelle bzw. Gebäude:

- Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die Rauchschutzabschlüsse des Typs „System Schröders RSN“ unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-BWU03-I 17.67.26 der MPA Universität Stuttgart vom 17.09.2014 hergestellt, eingebaut und angewendet wurden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma / Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

